2 Satzungsentwurf: Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats

Beschlossen in der abschließenden Sitzung des Arbeitskreises am 12.06.2012

Präambel

Diese Satzung setzt die Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Stadt Heidelberg vom für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates um. Mitgestaltende Bürgerbeteiligung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen soll dazu beitragen, Transparenz zu schaffen, Vertrauen zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltung und Politik aufzubauen und eine Beteiligungskultur zu entwickeln. Die gesetzlichen Regelungen zur Bürgerbeteiligung sollen hierdurch ergänzt werden.

Wenn im Bürgerbeteiligungsverfahren nach dieser Satzung die Bestimmung der zu beteiligenden Bürgerinnen und Bürger erforderlich wird, sollen die Vorgaben der von der Stadt Heidelberg unterzeichneten Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene und der Kommunale Integrationsplan in die Entscheidung einbezogen werden.

§1 Frühzeitige Information (Vorhabenliste)

Um eine sehr frühzeitige Information der Öffentlichkeit bzw. Bürgerschaft zu ermöglichen, erstellt der Oberbürgermeister in Abstimmung mit dem Gemeinderat eine Vorhabenliste. Es werden Vorhaben aufgenommen, bei denen ein Interesse oder die Betroffenheit einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern unterstellt werden kann oder ein Bürgerbeteiligungsverfahren bereits vorgesehen ist. Der Gemeinderat entscheidet ohne Vorberatung über die Veröffentlichung der Vorhabenliste. Sie ist unmittelbar nach Beschlussfassung des Gemeinderats zu veröffentlichen. Dabei soll dafür Sorge getragen werden, dass Vorhaben so früh wie möglich, in der Regel aber spätestens drei Monate vor der Erstberatung in einem Bezirksbeirat oder gemeinderätlichen Gremium in die Vorhabenliste aufgenommen und veröffentlicht werden.

§2 Anwendungsbereich für Bürgerbeteiligung

- (1) Ein Bürgerbeteiligungsverfahren im Sinne dieser Satzung ist möglich für Angelegenheiten der Gemeinde, für die der Gemeinderat gem. § 24 Abs. 1 GemO zuständig ist mit Ausnahme der Angelegenheiten des § 21 Abs. 2 GemO.
- (2) Abweichend hiervon ist für die Angelegenheiten nach § 21 Abs. 2 Nr. 4 GemO Bürgerbeteiligung nach dieser Satzung im Vorfeld der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte möglich. Für die Angelegenheiten nach § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO gilt für verbindliche Bauleitpläne, dass Bürgerbeteiligung nach der Maßgabe von § 10 dieser Satzung möglich ist, soweit die Vorschriften des BauGB nicht entgegenstehen. An Baugenehmigungsverfahren ist keine Bürgerbeteiligung möglich. Wenn im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens ein verbindlicher Bauleitplan aufgestellt wird, richtet sich die diesbezügliche Bürgerbeteiligung nach Satz 2.

§3 Instrumente der Bürgerbeteiligung

Ergänzend zu den gesetzlich geregelten Formen der Bürgerbeteiligung (z.B. Bürgerversammlung nach §20a GemO; Bürgerantrag nach §20b GemO; Bürgerbegehren/-entscheid nach §21 GemO) sollen nach dieser Satzung auch andere Instrumente zum Einsatz kommen, die Bürgerbeteiligung bei der Erarbeitung von Inhalten, zur Meinungsabfrage oder zur Konfliktlösung ermöglichen. Entsprechende Instrumente der Bürgerbeteiligung sind beispielhaft in <u>Anlage 1</u> zu dieser Satzung aufgeführt.

§4 Anregungen von Bürgerbeteiligung

- (1) Ein Tagesordnungspunkt auf Anregung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens kann für die nächste Sitzung des Gemeinderats beantragt werden
 - a. aus der Mitte des Gemeinderats nach §34 Abs. 1 Satz 4 GemO oder durch die Verwaltung
 - b. im Rahmen eines Bürgerantrags nach §20b GemO.
- (2) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Gemeinderat gem. §43 Abs. 5 GemO darüber,
 - a. wenn ein Bezirksbeirat, der Jugendgemeinderat, der Ausländerrat / Migrationsrat oder der Beirat für Menschen mit Behinderung bei einer Gemeindeangelegenheit ein Bürgerbeteiligungsverfahren anregt,
 - b. wenn ein gemeinnütziger Verein, der seit mindestens 5 Jahren im Vereinsregister eingetragen und nach seiner Satzung verpflichtet ist, sich für die öffentlichen Belange seines Stadtteils einzusetzen, durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung Bürgerbeteiligung an einem Vorhaben in dem jeweiligen Stadtteil anregt,
 - c. wenn 1.000 Einwohner ab 16 Jahren eine Anregung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens unterzeichnen und einen Sprecher bzw. eine Sprecherin sowie einen Vertreter bzw. eine Vertreterin benannt haben.
 - In diesen Fällen kann der Oberbürgermeister von sich aus einen entsprechenden Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung des Gemeinderates aufnehmen oder der Gemeinderat kann dies aus seiner Mitte beantragen (§34 Abs. 1 Satz 4 GemO).
- (3) Der Gemeinderat entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens. Die Ablehnung der Einleitung soll begründet werden.

§5 Zuständigkeit für die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens

- (1) Grundsätzlich ist der Oberbürgermeister (Fachamt) in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens verantwortlich.
- (2) Die Koordinierungsstelle ist eine vom Oberbürgermeister zu bestimmende Stelle innerhalb der Verwaltung.
- (3) Der Gemeinderat entscheidet darüber, ob ergänzend zum Oberbürgermeister (Fachamt) ein projektbezogener Koordinationsbeirat eingesetzt wird, der für die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens verantwortlich ist.

- (4) Über die Zusammensetzung des projektbezogenen Koordinationsbeirats entscheidet der Gemeinderat auf Basis eines begründeten Vorschlages der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung. Dabei sollten folgende Kriterien zur Anwendung kommen:
 - a. Mitglieder der Verwaltung und der Bürgerschaft sollen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein, d.h. in der Regel sollen
 - 40 Prozent der Mitglieder aus der Verwaltung und gegebenenfalls aus der Investorenschaft kommen,
 - 40 Prozent der Mitglieder aus der Bürgerschaft und
 - 20 Prozent der Mitglieder sollen neutrale Personen sein, die entweder den Beirat als Sachverständige unterstützen oder die Sitzungsleitung übernehmen.
 - b. Die Interessenvielfalt der Bürgerschaft soll berücksichtigt werden, d.h. es sind auch Bürgerinnen und Bürger mit voneinander abweichenden Vorstellungen zu berufen.
 - c. Falls eine Bürgergruppe gem. § 4 Abs. 2 c) mit mindestens 1.000 Unterschriften ein Beteiligungsverfahren angeregt hat, sollen die Mitglieder der Bürgerschaft nur aus dieser Bürgergruppe stammen. Die Bürgergruppe benennt geeignete Vertreter.
 - d. Falls mehrere Bürgergruppen gem. § 4 Abs. 2 c) mit mindestens 1.000 Unterschriften ein Beteiligungsverfahren angeregt haben, sollen die Mitglieder der Bürgerschaft anteilig nur aus diesen Bürgergruppen stammen. Die Bürgergruppen benennen jeweils geeignete Vertreter.
 - e. Bei der Auswahl der Mitglieder soll auch auf ihre Kompetenzen im Hinblick auf eine effiziente und zielführende Mitarbeit geachtet werden.

Das Nähere zum Verfahrensgang des Koordinationsbeirats regelt die Geschäftsordnung (Muster einer Geschäftsordnung in <u>Anlage 2</u>).

§6 Beteiligungskonzept

- (1) Die für die Planung verantwortliche Stelle nach §5 hat ein Beteiligungskonzept zu erstellen. Ist kein projektbezogener Koordinationsbeirat eingesetzt, so soll die Erstellung des Beteiligungskonzepts in einem kooperativen Prozess unter angemessener Einbeziehung von sachverständigen Vertreterinnen und Vertretern aus im Stadtteil und / oder in der Sache aktiven Gruppierungen, Initiativen oder Vereinen erfolgen. Es umfasst
 - a. die Beschreibung des Beteiligungsgegenstands (Arbeitsauftrag)
 - b. die Prozessplanung (gegebenenfalls mehrphasig),
 - c. die Wahl der Methoden (unter Zugrundelegung der jeweiligen Anforderungen),
 - d. die Auswahl der zu Beteiligenden,
 - e. die Festlegung des Rückkoppelungsverfahrens,
 - f. die Bestimmung der Evaluationskriterien,
 - g. die Erarbeitung eines Zeitplans und einer Kostenschätzung.

Die Begriffe sind in Anlage 3 der Satzung erläutert.

(2) Der Gemeinderat entscheidet über das Beteiligungskonzept und legt einen Kostenrahmen fest. Er bestimmt dabei auch die Frist, bis zu deren Ablauf das Bürgerbeteiligungsverfahren abgeschlossen sein muss und ein Ergebnis vorzulegen ist.

§7 Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens, Moratorium

- (1) Der Oberbürgermeister (Fachamt) führt in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle das Bürgerbeteiligungsverfahren durch. Ist ein projektbezogener Koordinationsbeirat eingesetzt, kann diesem vom Gemeinderat auch eine steuernde Funktion eingeräumt werden. Er ist regelmäßig zu informieren und bestimmt in eigener Verantwortung, wie oft er Sitzungen durchführt. Richtungsweisende Empfehlungen des Koordinationsbeirats sind im Falle seiner steuernden Funktion dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Die jeweilige Entscheidung des Gemeinderats hat der Oberbürgermeister (Fachamt) umzusetzen.
- (2) Wird das Bürgerbeteiligungsverfahrens nicht innerhalb der Frist oder des Kostenrahmens nach §6 Abs. 2 durchgeführt, ist der Gemeinderat zu informieren. Er entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Bürgerbeteiligungsverfahren fortgesetzt werden soll.
- (3) Der Gemeinderat darf bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Bürgerbeteiligungsverfahrens in der Sache nicht entscheiden. Das Eilentscheidungsrecht des Oberbürgermeisters (§43 Abs.4 GemO) bleibt unberührt.

§8 Mitteilung und Folgen des Ergebnisses des Bürgerbeteiligungsverfahrens

- (1) Vom Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens ist der Gemeinderat unverzüglich zu unterrichten. Der Gemeinderat soll nach Maßgabe des §33 Abs. 3 und 4 GemO sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen Rederechte gewähren.
- (2) Das Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens fließt in die weiteren Beratungen des Gemeinderats ein, bindet ihn aber nicht.
- (3) Für die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gilt §20 GemO entsprechend. Dabei sollen die getroffenen Entscheidungen insbesondere für die beteiligten Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar dargestellt werden.

§9 Kostentragung

Die Kosten eines nach obigen Verfahrensregeln durchgeführten Bürgerbeteiligungsverfahrens trägt die Stadt.

§ 10 Bürgerbeteiligung bei verbindlicher Bauleitplanung

- (1) Für Bürgerbeteiligung bei verbindlichen Bauleitplänen gelten die Vorschriften dieser Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze, soweit die Vorschriften des BauGB nicht entgegenstehen.
- (2) Für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist Bürgerbeteiligung im BauGB gesetzlich vorgesehen. Deshalb ist § 4 der Satzung hier nicht anwendbar.
- (3) <u>Variante 1 (formuliert auf der Basis des Ergebnisses des AK Bürgerbeteiligung)</u>: Grundsätzlich macht der Gemeinderat einen Aufstellungsbeschluss für vorhabenbezogene Bebauungspläne im Sinne des § 12 BauGB davon abhängig, dass bereits im Vorfeld eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung / Bürgerbeteiligung stattgefunden hat.

Variante 2 (Änderungsvorschlag des Rechtsamts aufgrund starker rechtlicher Bedenken bei der Formulierung nach Variante 1 - Begründung s. Beschlussvorlage, Seite 3.4):

Der Gemeinderat wird im Rahmen seiner pflichtgemäßen Ermessensausübung bei der Entscheidung über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB positiv berücksichtigen, wenn bereits im Vorfeld eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung / Bürgerbeteiligung stattgefunden hat.

Für beide Varianten:

Der Oberbürgermeister (Fachamt) hat beim Vorhabenträger auf ein entsprechendes Vorgehen hinzuwirken. Die Zustimmung des Gemeinderats zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu dem jeweiligen Vorhaben kann über einen entsprechenden Beschluss oder über den Beschluss der Vorhabenliste erfolgen.

Im Rahmen der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entscheidet der Gemeinderat, ob nach Durchführung der Beteiligung nach Satz 1 von der gesetzlich vorgesehenen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen werden kann, weil die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

- (4) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Planung soll zu diesem Zeitpunkt nach Möglichkeit ausreichend variabel und offen sein und Raum für mögliche Änderungen lassen.
- (5) Die Zuständigkeit für die Planung des Beteiligungsprozesses ergibt sich aus § 5 der Satzung. Bei der Erstellung des Beteiligungskonzeptes und der Methodenwahl nach § 6 ist für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB darauf zu achten, dass keine Beschränkung der zu beteiligenden Bürgerinnen und Bürger erfolgen darf.
- (6) Im Falle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne von § 12 BauGB trägt abweichend von § 9 der Satzung in der Regel der Vorhabenträger die Kosten der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies soll im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vorhabenträger geregelt werden.
- (7) Vom Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens ist der Gemeinderat unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von § 8 Abs. 2 der Satzung fließen die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bürgerbeteiligungsinstrumente zur Erarbeitung von Projektinhalten

Arbeitsgruppe

Bearbeitung einer gemeinsamen Aufgabe durch mehrere Personen

Konsensuskonferenz

Bearbeitung brisanter Themen durch interessierte Laien mit Unterstützung durch sachverständige Personen, Ausloten der öffentlichen Meinung zu einer bestimmten Fragestellung

Kreativworkshop

Entwicklung gemeinsamer Ideen, Problemlösung, Erarbeitung von Konzepten oder reine Wissensvermittlung

Open Space

Bearbeitung komplexer Fragestellungen mit einer großen Zahl an Beteiligten

Plaungszelle

Erstellung eines "Bürgergutachtens", das auf eigenen Erfahrungen und eigenem Wissen basiert, Unterstützung durch sachverständige Personen

Projektgruppe

Umsetzung eines konkreten Projekts

Workshop

Entwicklung gemeinsamer Ideen, Problemlösung, Erarbeitung von Konzepten oder reine Wissensvermittlung

Zukunftswerkstatt

Entwicklung von Zukunftsvisionen, z. B. bei der Erstellung von Leitbildern, Entwicklungsszenarien, Zukunftsprojekten

Bürgerbeteiligungsinstrumente zur Einholung eines Meinungsbildes

Bürgerpanel

repräsentative Befragung, die wiederholt werden kann

Bürgerforum

Information einer größeren Zahl von Bürgern über ein konkretes Beteiligungsthema

Bürgerversammlung

offene angekündigte Informations- und Diskussionsveranstaltung

Bürgerbeteiligungsinstrumente bei gegensätzlichen Interessenlagen

Mediation

strukturierte Bearbeitung von Konflikten bei konkreten Planungsverfahren und Problemstellungen

Runder Tisch

Erarbeitung einer möglichst auf Konsens ausgerichteten Lösung zu kontroversen Fragen mit unterschiedlichen Interessengruppen

Mustergeschäftsordnung

Anlage 2

für projektbezogene Koordinationsbeiräte

Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates vomhat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg in seiner Sitzung vom ... folgende Geschäftsordnung für den projektbezogenen Koordinationsbeirat beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der projektbezogene Koordinationsbeirat ist für die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens verantwortlich.
- (2) Er erstellt ein Beteiligungskonzept nach Maßgabe von § 6 der Satzung über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats und legt dies dem Gemeinderat zur Entscheidung vor.
- (3) Falls er durch Gemeinderatsbeschluss steuernde Funktion erhält, begleitet er den Beteiligungsprozess auch nach Erstellung des Beteiligungskonzepts steuernd bis zur Beendigung des Beteiligungsprozesses.

§ 2 Zusammensetzung und Bestellung

- (1) Der projektbezogene Koordinationsbeirat setzt sich aus..... Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder bzw. die Mitglieder entsendenden Gruppierungen werden durch Gemeinderatsbeschluss für die Zeit bis zum Beschluss des Beteiligungskonzepts durch den Gemeinderat und bei steuernder Funktion bis zur Beendigung des Beteiligungsverfahrens bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, bestellt der Gemeinderat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bzw. benennt die das Mitglied entsendende Gruppierung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die einzelnen Gruppierungen sollen für eine kontinuierliche Teilnahme der entsandten Mitglieder Sorge tragen.
- (3) Dem projektbezogenen Koordinationsbeirat gehören als Mitglieder an:
 - ...Mitglieder aus Verwaltung/Investorenschaft
 -Mitglieder aus der Bürgerschaft
 -Mitglieder aus dem Kreis neutraler Personen:......
- (4) Ein Mitglied der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (5) Der projektbezogene Koordinationsbeirat wählt eine der neutralen Personen aus seiner Mitte zum / zur Vorsitzenden und eine Stellvertretung

§ 3 Einberufung der Sitzung

- (1) Das zuständige Fachamt bereitet die Sitzung vor ggf. mit Hilfe eines dazu beauftragten, externen Büros. Das Fachamt wird dabei von der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung unterstützt.
- (2) Räumlichkeiten werden von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Tagesordnung wird vor jeder Sitzung vom zuständigen Fachamt in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung und dem/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertretung festgelegt.
- (4) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich, spätestens acht Tage vor der Sitzung, durch das zuständige Fachamt. Die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die Anzahl der Sitzungen beschließt der projektbezogene Koordinationsbeirat.
- (5) Die Sitzungen des Koordinationsbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der/die Vorsitzende oder das zuständige Fachamt möglichst frühzeitig zu benachrichtigen.

§ 4 Vorsitz, Sitzungsleitung

Der/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Stimmrecht haben ausschließlich die ordentlichen Mitglieder des projektbezogenen Koordinationsbeirats.
- (2) Ziel des projektbezogenen Koordinationsbeirats ist es, zu einem einvernehmlichen Vorschlag zu kommen, wie das Beteiligungskonzept zu dem entsprechenden Vorhaben aussehen soll. Gelingt dies im Einzelfall nicht, fasst der projektbezogene Koordinationsbeirat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte der Koordinationsbeirat in der Sitzung nicht beschlussfähig sein, so ist in der nächsten Sitzung die Beschlussfähigkeit mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern hergestellt.
- (4) Die Beschlüsse des projektbezogenen Koordinationsbeirates werden dem zuständigen Fachamt zur Umsetzung übergeben. Bei steuernder Funktion werden richtungsweisende Empfehlungen dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

§ 6 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch ein Mitglied der Koordinierungsstelle geleitet.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des projektbezogenen Koordinationsbeirats widerspricht.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung des projektbezogenen Koordinationsbeirates fertigt das zuständige Fachamt eine Niederschrift.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Protokollführer/in, der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung und der / dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/in zu unterzeichnen. Das Sitzungsprotokoll wird separat und zeitnah nach der Sitzung verschickt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung im projektbezogenen Koordinationsbeirat in Kraft.

Beteiligungsgegenstand

genaue Abgrenzung des Arbeitsauftrags

Prozessplanung

Erarbeitung von Prozessphasen und Festlegung, in welchen Phasen die Bürgerbeteiligung mit welcher Zielsetzung, mit welchen Methoden und mit welchen Beteiligten stattfindet

Methodenwahl

Zwischen den Leistungsanforderungen in den jeweiligen Prozessphasen und den Leistungsprofilen der jeweiligen Methode soll möglichst Übereinstimmung erreicht werden.

Mögliche Leistungsanforderungen können die frühzeitige Ermittlung von Interessen in der Bevölkerung, die Entwicklung kreativer Lösungen, die Rückkopplung von Beteiligungsergebnissen oder die Konfliktlösung sein.

Auswahl der zu Beteiligenden

Auswahl kann unter Zugrundelegung bestimmte Eigenschaften, Interessen, Kompetenzen, durch ein Bewerbungsverfahren, in Form der Zufallsauswahl oder durch eine Kombination der Verfahren erfolgen.

Festlegung des Rückkopplungsverfahrens

Die Rückkopplung soll den Beteiligten und den Entscheidungsträgern ein breites öffentliches Meinungsbild über die bei der Beteiligung erzielten Ergebnisse geben und die Möglichkeit der Rückmeldung einschließen.

Bestimmung der Evaluationskriterien

Mögliche Kriterien können die durch das Beteiligungsverfahren bewirkten Änderungen, der durch das Verfahren gewonnene Mehrwert, die im Verfahren eingesetzten Ressourcen, die Fairness des Verfahrensablaufs, die Nutzung der vorhandenen Kompetenzen und die Berücksichtigung der fachlichen Erkenntnisse, die Transparenz und die Zielgruppensensibilität sein.

Erarbeitung eines Zeitplans und einer Kostenschätzung